

**II-4000 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
GZ. 11 0502/324-Pr.2/91

1010 WIEN, DEN 2. Dezember 1991  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1663 IAB  
1991 -12- 03

Parlament  
1017 Wien

zu 1706 IJ

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ing. Mathias-Johann Reichhold und Genossen vom 4. Oktober 1991, Nr. 1706 /J, betreffend das Zollamt Karawanken-Tunnel, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Während der bürgerkriegsähnlichen Situation in Slowenien wurden die österreichischen Zollwachebeamten von der auf slowenischem Hoheitsgebiet (Hrusica) gelegenen österreichischen Zolldienststelle (Eingangsabfertigungsstelle) abgezogen und zur Dienstverrichtung auf österreichischem Staatsgebiet herangezogen. Nach Beruhigung der Lage wurde der Dienstbetrieb in Hrusica wieder aufgenommen; dem Bundesministerium für Finanzen wurden in der Zwischenzeit keine Vorfälle bekannt, die eine neuerliche Verlagerung des Dienstbetriebes vom Plateau Hrusica nach Rosenbach notwendig erscheinen lassen.

Zu 2. und 3.:

Gemäß § 21 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956 gebührt eine Kaufkraft-Ausgleichszulage, eine Auslandsverwendungszulage und ein Auslandsaufenthaltszuschuß (diese gelten gemäß Abs. 5 als Aufwandsentschädigung und somit als Nebengebühr) nur dann, wenn der Beamte seinen Dienstort in einem Gebiet hat, in dem die österreichische Währung nicht gesetzliches Zahlungsmittel ist, und er dort wohnen muß. Diese Anspruchsvoraussetzung ist jedoch bei den Beamten der Eingangsabfertigungsstelle Hrusica nicht gegeben. Auch zählen diese Beamten nicht zu jenem in § 21 Gehaltsgesetz 1956 angesprochenen Personenkreis, der nicht nur seinen Dienstort im Ausland, sondern dort auch seinen Wohnsitz hat, dort (mit seiner Familie) seinen ständi-

- 2 -

gen Haushalt führt und dort auch der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen liegt. Die Bemessungsvorschriften des § 21 Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956 bestätigen diese Auffassung, denn ihnen zufolge ist auf die dienstrechteliche Stellung und die dienstliche Verwendung des Beamten, auf seine Familienverhältnisse, auf die Kosten der Erziehung und Ausbildung seiner Kinder und auf die besonderen Lebensverhältnisse im ausländischen Dienst- und Wohnort Rücksicht zu nehmen.

Eine Entschädigung für den täglichen Zeitaufwand, um den Arbeitsplatz zu erreichen, ist im Gehaltsgesetz nicht vorgesehen. Es besteht auch rechtlich keine Möglichkeit, hiefür Überstunden anzurufen. Den Bediensteten, die auf slowenischer Seite des Karawankentunnels ihren Dienst verrichten, steht jedoch zur Hin- und Rückbringung ein VW-Bus zu Verfügung. Die Fahrzeit beträgt von Rosenbach zur Eingangsabfertigungsstelle des Zollamtes Karawanktunnel im Durchschnitt nicht mehr als 15 Minuten.

Der Dienst eines Zollwachebeamten ist keinesfalls - auch nicht bei der auf slowenischem Gebiet gelegenen österreichischen Eingangsabfertigungsstelle - so beschaffen, daß er diesen unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonders erschwerten Umständen verrichten muß. Somit besteht auch kein Anspruch auf eine Erschwerniszulage im Sinne des § 19a des Gehaltsgesetzes.

Daraus ergibt sich aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen keine Notwendigkeit, diesbezügliche legistische Maßnahmen vorzuschlagen.

Zu 4.:

Der Pauschalierung von Aufwandsentschädigungen gemäß § 20 Abs. 1 i.V. mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 wurde für Bedienstete, die im Inland wohnen und nur bei bestimmten, im grenznahen Ausland liegenden österreichischen Zollämtern und Zollwachabteilungen ihren Dienst verrichten, vom Bundesministerium für Finanzen - nach Vergleich der Lebenshaltungskosten - zugestimmt.

Es handelt sich dabei um folgende Dienststellen:

Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol die Zollämter Kiefersfelden, Reit im Winkl, Schleching, Zweigstelle Mittenwald des Zollamtes Scharnitz und Zweigstelle Brennerbahnhof des Zollamtes Brennerpaß.

Im Bereich des Finanzlandesdirektion für Salzburg das Zollamt Schwarzbach.

- 3 -

Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich die Zollämter Burghausen-Neue Brücke, Neuhaus und Passau sowie die Zollwachabteilungen Burghausen, Neuhaus am Inn, Passau-Bahnhof, Passau-Donaulände und Simbach am Inn.

Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland die Zollwachabteilungen Hegyeshalom und Sopron.

Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg die Zweigstelle Lindau-Reutin des Zollamtes Bregenz und die Zweigstelle Buchs des Zollamtes Feldkirch sowie die Zollwachabteilungen Buchs, Hittisau, Lindau, Springen, St. Margarethen und Sulzberg.

Zu 5.:

Die österreichischen Zollwachebeamten haben im Rahmen der Grenzabfertigung die Paßkontrolle und die Zollkontrolle des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs vorzunehmen. Diese Aufgaben, insbesondere die Zollkontrolle der Kraftfahrzeuge, können naturgemäß nicht von der Kabine aus erfüllt werden. Die Kabinen dienen in erster Linie zum Aufenthalt für die Beamten während verkehrsruhiger Zeitabschnitte, zur Durchführung einfacherer Amtshandlungen, zur Unterbringung der Paßlesegeräte und dergleichen sowie zur Aufbewahrung von Dienstbehelfen.

**Die Kabinen wurden bewußt abgerückt vom Straßenrand aufgestellt, um die Beamten bzw. die Reisenden, die die Kabine frequentieren, vor vorbeifahrenden Kraftfahrzeugen zu schützen.**

Die Richtigkeit dieser Vorsichtsmaßnahme wird nicht zuletzt durch immer wieder zu beobachtende Beschädigungen der Schrankenanlagen bzw. der vor den Kabinen errichteten Schutzvorrichtungen bestätigt, die von unvorsichtigen oder mit dem Lenken von Fahrzeugen mit Wohnwagen wenig vertrauten Reisenden verursacht werden.

Aus diesem Grund wird eine Verlagerung der Kabinen nicht in Betracht gezogen.

Beilage

**BEILAGE****A N F R A G E**

der Abgeordneten Ing. Reichhold, Mag. Schreiner  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend das Zollamt Karawanken-Tunnel

Beim Zollamt Karawanken-Tunnel wird die österreichische Eingangsabfertigung bei einer Abfertigungsstelle vollzogen, welche (gemäß einem entsprechenden Staatsvertrag mit Jugoslawien) ca. fünf Kilometer im Landesinneren Jugoslawien liegt. Wegen des derzeitigen Bürgerkrieges wurden die slowenischen Grenzorgane bereits mit Gasmasken und schußsicheren Westen ausgerüstet. Die österreichischen Zollwachebeamten müssen hingegen nach wie vor schutzlos in einem Bürgerkriegsgebiet ihren Dienst verrichten. Die betroffenen Beamten haben daher das Ersuchen gestellt, die Eingangsabfertigungsstelle vorübergehend wieder auf österreichisches Staatsgebiet zu verlegen.

Das Zollamt Karawanken-Tunnel und die Eingangsabfertigungsstelle auf jugoslawischem Gebiet sind ca. 12 km voneinander entfernt, wobei dazwischen der ca. 8 km lange Karawanken-Tunnel liegt, welcher durch Verkehrsstaus häufig blockiert ist. Der zeitliche Mehraufwand zur Erreichung dieser Dienststelle in Hrusica/Jugoslawien beträgt je nach Verkehrsaufkommen zwischen 15 und 30 Minuten je Wegstrecke. Dennoch erhalten die betroffenen Beamten dafür weder eine Entschädigung für den täglichen Zeitaufwand, noch haben sie Anspruch auf Auslandsgebühren oder besondere Aufwandsentschädigungen.

Erschwerend wiegt für die betroffenen Zollwachebeamten schließlich auch der Umstand, daß sie trotz Abfertigungskabinen ihren Dienst stehend verrichten müssen. Die Abfertigungskabinen wurden

nämlich 80 cm entfernt vom Straßenrand errichtet, weswegen das Durchreichen der Paßdokumente nicht möglich ist. Obwohl die Abfertigungskabinen sogar mit einer komfortablen Fußbodenheizung ausgestattet wurden, müssen die Beamten in der Praxis daher ihren Dienst stehend im Freien verrichten. Die Kosten für eine entsprechende Adaptierung der Abfertigungskabinen würden ca. 1,5 Mio. Schilling betragen und fallen gegenüber den Gesamtbaukosten von 90 Mio. Schilling kaum ins Gewicht.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

- 1) Werden Sie veranlassen, daß die Eingangsabfertigung am Zollamt Karawanken-Tunnel für die Dauer des Bürgerkrieges in Jugoslawien wieder auf österreichisches Staatsgebiet verlegt wird?
- 2) Besteht für die Beamten bei der Eingangsabfertigungsstelle in Hrusica/Jugoslawien ein Anspruch auf Entschädigung für den täglichen Zeitaufwand, auf Auslandsgebühren, eine Aufwandsentschädigung oder Erschwerniszulagen?
- 3) Wenn nein, welche logistische Maßnahmen werden Sie diesbezüglich vorschlagen?
- 4) Bei welchen Zollämtern werden derzeit entsprechende Auslandsentschädigungen gezahlt?
- 5) Werden Sie sich dafür einsetzen, daß die Abfertigungskabinen am Zollamt Karawankentunnel so umgebaut werden, daß die Zollwachebeamten ihren Dienst auch in diesen Kabinen verrichten können und nicht im Freien stehen müssen?

Wien, den 4.10.1991